

**Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen  
vom 14. November 2017  
– Drucksache 16/3018**

**Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg  
für die Jahre 2017 bis 2021**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 14. November 2017  
– Drucksache 16/3018 – Kenntnis zu nehmen.

01. 12. 2017

Der Berichterstatter:

Karl Klein

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

## Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/3018 in seiner 26. Sitzung am 1. Dezember 2017.

Der Berichterstatter führte aus, der Finanzplanung für die Jahre 2020 und 2021 lägen u. a. die Mai-Steuerschätzung und vor allem die November-Steuerschätzung zugrunde. Für das Haushaltsjahr 2017 bilde die mittelfristige Finanzplanung den Staatshaushaltsplan 2017 und für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 den Entwurf der Landesregierung zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 ab. Bei den Jahren 2020 und 2021 handle es sich um die Finanzplanungsjahre im engeren Sinn. Diese bildeten daher den Schwerpunkt des Berichts zur mittelfristigen Finanzplanung.

Die mittelfristige Finanzplanung weise für die Jahre 2020 und 2021 einen haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarf aus. Dieser habe ursprünglich etwa 58 Millionen € im Jahr 2020 und etwa 296 Millionen € im Jahr 2021 betragen. Durch die Veränderungen, die im Doppelhaushalt vorgenommen worden seien, habe sich der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf auf ca. 154 Millionen € im Jahr 2020 sowie auf ca. 447 Millionen € im Jahr 2021 erhöht. Dies sei auf die Konsolidierungsbeiträge bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2018/2019 zurückzuführen, die strukturell 600 Millionen € betrügen, vor allem aber auf die gute konjunkturelle Lage und die Anpassung der Tilgungsverpflichtungen ab dem Jahr 2020.

Auch aufgrund der genannten Zahlen müsse weiterhin mit Augenmaß gewirtschaftet werden, vor allem im Hinblick auf die ab dem Jahr 2020 einzuhaltende Schuldenbremse. Das Verschuldungsverbot sei strikt im Auge zu behalten.

Die Einnahmeseite des Landes werde hauptsächlich von den Steuereinnahmen geprägt. Gegenwärtig stiegen sie weiterhin an, doch zeige die Erfahrung, dass sich dies auch ändern könne. Die Landesregierung lege der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren ab 2019 daher Zuwachsraten von lediglich 3 % zugrunde.

Auf der Ausgabenseite stellten die Personalausgaben einen gewichtigen Kostenfaktor dar, der bei Konsolidierungsmaßnahmen nicht außen vor bleiben dürfe. Im Jahr 2020 würden die Personalausgaben etwa 18,5 Milliarden € betragen, 2021 rund 19 Milliarden €, bei einem Gesamthaushaltsvolumen von knapp über 50 Milliarden €.

Ein Abgeordneter der SPD dankte für die Ausführungen und brachte vor, auch wenn der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf, der etwas angestiegen sei, noch benannt werden müsse, sei die mittelfristige Finanzplanung vermutlich ausgeglichen. Es werde vorerst wohl weiterhin Überschüsse geben; er verweise dazu auch auf volkswirtschaftliche Prognosen. Dennoch müsse haushalterisch gehandelt werden.

In der Mitteilung des Finanzministeriums stehe auf der ersten Seite, als Basis für die Fortschreibung würden u. a. die Meldungen der Ressorts bzw. der Landtagsverwaltung verwendet. Er frage, ob die Meldungen der Ressorts den Konsolidierungsbeitrag enthielten oder ob die Angaben ausschließlich des Konsolidierungsbeitrags gemacht worden seien.

Bei der Überwachung der Schuldenbremse werde die sogenannte Produktionslückemethode eingesetzt. In der Mifrifri ab 2020 seien nun die aus dieser Methode resultierenden Tilgungsverpflichtungen eingeplant. Dadurch reduzierten sich die Tilgungsverpflichtungen deutlich auf 235 Millionen € im Jahr 2020 und 102 Millionen € im Jahr 2021. Dies sage schon einiges darüber aus, wie sich das Szenario dann gestalten werde.

Gerade auch die Vorgängerregierung habe bei der Landeshaushaltsordnung die Annahme getroffen, dass die Mehreinnahmen sämtlich konjunkturelle Mehreinnahmen darstellten. Jetzt müsse aber, wie in anderen Ländern und auch in der Wissenschaft, darüber diskutiert werden, was konjunkturelle und was strukturelle Mehreinnahmen seien. Die Stetigkeit auch der Steuereinnahmen sei vielleicht im Wandel zu einer mehr dienstleistungsorientierten Gesellschaft etwas geringer als die Volatilität einer sehr industriell geprägten Volkswirtschaft. Ihn interessiere, welche Haltung die Landesregierung einnehme, ob auch künftig die Mehreinnahmen konjunkturelle Mehreinnahmen seien oder ob die Position diesbezüglich korrigiert werde.

In der Mitteilung des Finanzministeriums heiÙe es:

*Die flüchtlingsbezogenen Ausgabenpositionen wurden in Orientierung an der vom Bund erwarteten Zugangszahl von 180 000 pro Jahr berechnet.*

Flüchtlinge bewegten sich jedoch auch durch Deutschland. Er frage, ob es bei dieser Berechnung bleibe, was dies für Baden-Württemberg bedeute und wie viele Flüchtlinge in Baden-Württemberg etatisiert seien. Es sei wichtig zu erfahren, ob das Land weiterhin von dieser Zahl ausgehen könne.

Die Ministerin für Finanzen erklärte, die vorliegende vorläufige mittelfristige Finanzplanung enthalte selbstverständlich auch den Konsolidierungsbeitrag. Wäre dieser nicht enthalten, wäre der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf wesentlich größer, als er sich jetzt darstelle. Aufgrund der Konsolidierungsbeiträge im Doppelhaushalt 2018/2019 von insgesamt 600 Millionen € sowie der Konsolidierungsbeiträge im Haushaltsjahr 2017 könne die strukturelle Lücke, die in der vorherigen Finanzplanung noch vorhanden gewesen sei, deutlich reduziert werden. Hinzu kämen die günstige konjunkturelle Situation und damit die günstige Entwicklung der Steuereinnahmen.

Nach intensiven Beratungen auf Bund-Länder-Ebene zeichne sich ab, dass die Produktionslückenmethode für die Berechnung der Tilgungsverpflichtungen eingesetzt werde. Die aus dieser Methode resultierende Tilgungsverpflichtung falle geringer aus als nach § 18 der Landeshaushaltsordnung. Wenn es nach ihr ginge, könne durchaus ein Einverständnis erzielt werden, dass über diese Verpflichtung aus der Produktionslückenmethode hinaus ein Beitrag zur Schuldentilgung geleistet werde. Gespräche würden schon geführt. Jedoch sollte die Meinung des Landtags als Haushaltsgesetzgeber abgewartet werden.

Die vom Abgeordneten der SPD getroffene Feststellung hinsichtlich der dienstleistungsorientierten Gesellschaft habe sie nicht verstanden. Es habe eine lange Debatte gegeben, ob die Produktionsstärke von Baden-Württemberg ein Problem darstelle. Ihres Erachtens könne jedoch festgehalten werden, dass es eher positiv zu sehen sei, dass Baden-Württemberg industriell stark aufgestellt sei.

Hinsichtlich der flüchtlingsorientierten Ausgaben könne sich das Land nur an den Zahlen des Bundes orientieren. Diese lägen bei 180 000 Flüchtlingen pro Jahr. Der Anteil Baden-Württembergs betrage 13 %.

Der Abgeordnete der SPD betonte, der Industriestandort Baden-Württemberg müsse „gehegt und gepflegt“ werden; dies unterstütze er. Ihm sei es bei seinen Ausführungen darum gegangen, dass die Einnahmen in einer stärker dienstleistungsgeprägten Wirtschaft mehr geglättet seien als in einer industriell geprägten Wirtschaft.

Die Konsolidierungsbeiträge der Ressorts seien selbstverständlich in den Doppelhaushalt 2018/2019 eingearbeitet. Er frage, ob dies dann auch für den Haushalt 2020/2021 gelte. Hier werde ja von der mittelfristigen Finanzplanung geredet.

Die Ministerin für Finanzen antwortete, dies seien strukturelle Konsolidierungsbeiträge.

Daraufhin beschloss der Ausschuss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung Drucksache 16/3018 Kenntnis zu nehmen.

08.12.2017

Karl Klein